

Organisationsstatut

1 Allgemeines

- 1.1 Die Gruppen sind ein Teil der SKG Sektion Zürcher Oberland. Sie sind eine rein interne Institution des Vereins. Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und sind insbesondere nicht in der Rechtsform des Vereins konstituiert.
- 1.2 Als einheitliche Richtlinien für die Gruppen gilt das Organisationsstatut. Die Bestimmungen des Organisationsstatutes gelten zwingend für alle Gruppen (Vereinsstatuten Art. 3.3).
Beschlussfassung oder Änderung des Organisationsstatuts für die Gruppen fallen in die Kompetenz der ordentlichen oder ausserordentlichen Vereins-Generalversammlung (Vereinsstatuten Art. 3.4 oder Art. 34.3).
- 1.3 Als Mitglied einer Gruppe gelten nur Personen, welche die Mitgliedschaft der SKG Sektion Zürcher Oberland erworben haben (Vereinsstatuten Art. 3.2).
- 1.4 Die Gruppen können selbst Ehrenmitglieder ernennen.
- 1.5 Einzelheiten, über welche die Vereinsstatuten bzw. das Organisationsstatut keine Bestimmungen enthalten, sind in den Gruppenstatuten zu regeln.
- 1.6 Inkraftsetzung oder Änderungen der Gruppenstatuten setzen die Genehmigung des Vereinsvorstands voraus.

2 Organe

Die Organe der Gruppen sind:

- Die Gruppen-Generalversammlung
- Der Gruppen-Vorstand
- Die Technische Kommission
- Die Kontrollstelle

3 Die Gruppen-Generalversammlung

Die Gruppen-Generalversammlung bildet das oberste Organ der Gruppe. Sie hat jährlich vor der Generalversammlung des Vereins stattzufinden. Über Einberufung und Aufgaben haben die Gruppenstatuten Bestimmungen zu enthalten.

4 Die ausserordentliche Gruppen-Generalversammlung

Über Einberufung und Aufgaben haben die Gruppenstatuten Bestimmungen zu enthalten.

5 Der Gruppen-Vorstand

- 5.1 Der Gruppen-Vorstand besteht aus mind. 4 Mitgliedern. Obmann, Kassier, Aktuar, Techn. Leiter.
- 5.2 Der Gruppen-Obmann ist von Amtes wegen Mitglied im Vereins-Vorstand.
- 5.3 Bestimmungen über Amtsdauer, Kompetenzen, Aufgaben, Wählbarkeit und Wahlmodus sind in den Gruppen-Statuten zu regeln.

6 Die Technische Kommission

- 6.1 siehe Art. 5.1 und 5.3.

7 Die Kontrollstelle

- 7.1 Zur Prüfung der Gruppenrechnung sind zwei Rechnungsrevisoren zu bestimmen.
- 7.2 siehe Art. 5.3.

8 Finanzielles

- 8.1 Der Vereinsbeitrag wird durch den Verein beschlossen und eingezogen (Vereinsstatuten Art. 15.1 / Art. 16.1).
- 8.2 Die Gruppen erhalten jährlich einen durch die Generalversammlung des Vereins beschlossenen Beitrag. Die Zahlung durch den Verein wird jährlich per Ende Juni fällig.
- 8.3 Der Beitrag an die Gruppen setzt sich wie folgt zusammen:
 - Grundbeitrag je Gruppe (einheitlicher Beitrag für jede Gruppe)
 - zusätzlich einen Beitrag pro zahlendes Mitglied mit Berechnungsbasis per 1. Januar des laufenden Jahres.
- 8.4 Im Rahmen der Eigenmittel sind die Gruppen berechtigt in eigener Kompetenz Verpflichtungen einzugehen.
- 8.5 Eine Haftung mit dem Vereinsvermögen für eingegangene Verpflichtungen der Gruppe, ist ausgeschlossen (Vereinsstatuten Art.17.3).

9 Verpflichtungen des Vereins

- Mitgliederbeiträge an die SKG
- Mitgliederbeiträge an die angeschlossenen Organisationen
- Mitgliederbeiträge der Vereins-Ehrenmitglieder
- Kostenbeitrag für Fachorgan der SKG (Präsident/Kassier/Aktuar)
- Kostenbeiträge bei Todesfällen von Mitgliedern
- Versicherungsprämien für Unfall- und Haftpflichtversicherungen (Übungen, Prüfungen, Ausflüge)
- Geschenke bei Ehrungen
- Beschaffung von Wanderpreisen für Vereinsanlässe

- Kostenanteil für Vereinsdelegierte (SKG/TKGS/TKAMO)
- Kosten für Porti und Drucksachen (Vereinsinformationen)

10 Verpflichtungen der Gruppen

- Mitgliederbeiträge der Gruppen-Ehrenmitglieder
- Kostenanteil für Kurse von Funktionären
- Kostenanteil für Gruppenanlässe
- Kosten für Miete und Unterhalt (Gelände/Hütte)
- Versicherungsprämien für Mobilien und Immobilien
- Auslagen, für welche die Gruppen in eigener Kompetenz beschliessen
- Kosten für Porti und Drucksachen (Gruppeninformationen)
- Zur Verfügung stellen von Geräten für Vereins- und Gruppenanlässe
- Kostenanteil für Delegierte IGZ

11 Gruppenzugehörigkeit

- 11.1 Jedes Mitglied kann über seine Gruppenzugehörigkeit unabhängig vom Wohnort selbst bestimmen. Die Gruppenzugehörigkeit ist Bestandteil der Vereinsstatuten Art. 5.1 – 5.3.
- 11.2 Ein Übertritt von einer Gruppe zur anderen setzt das Einverständnis beider Gruppenvorstände voraus und ist jederzeit möglich. Beiträge sind pro rata abzurechnen. Bei Uneinigkeit entscheidet der Vereinsvorstand. Ein Gruppenwechsel ist durch das Mitglied dem Vereinspräsidenten schriftlich mitzuteilen.
- 11.3 Es ist jedem Vereinsmitglied gestattet, Übungen und Anlässe bei anderen Gruppen zu besuchen, mit Einverständnis beider Gruppenvorstände.
Finanzielle Beiträge sind Sache der Gastgruppe.

12 Namensgebung

- 12.1 Die Namensgebung für eine Gruppe erfolgt mit deren Gründung.
- 12.2 Zum Zeitpunkt der letzten Inkraftsetzung des Organisationsstatuts gelten als gegründete Gruppen der Sektion Zürcher-Oberland:
- Gruppe Wetzikon-Hinwil
 - Gruppe Wald
 - Gruppe Rüti
 - Agility-Team-Wetzikon (ATW)
- 12.3 Namensänderungen fallen in die Kompetenz einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung des Vereins. Eine Änderung erfordert die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

13 Gründung von Gruppen

- 13.1 Eine Gründung von weiteren Gruppen kann auf Antrag des Vereinsvorstandes oder 25 Vereinsmitgliedern erfolgen. Vorausgesetzt, dass ernsthafte Interessen von bestehenden Gruppen nicht verletzt werden.

13.2 Über eine Neugründung kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung des Vereins Beschluss gefasst werden. Eine Neugründung erfordert die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

14 Auflösung / Ablösung von Gruppen

14.1 Über die Auflösung / Ablösung einer Gruppe kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung des Vereins unter Angabe des Traktandums Beschluss gefasst werden. Eine Auflösung erfordert die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

14.2 Als Gründe für eine Auflösung / Ablösung müssen gegeben sein:

- Existenzprobleme infolge ungenügender Anzahl Mitglieder
- Nichtbestellbarkeit der erforderlichen Funktionäre zur Abwicklung eines geordneten Betriebes
- Verhalten und Handlungen einer Gruppe, die gegen die Interessen des Vereins oder der SKG gerichtet sind
- Andere Gründe, die eine Existenz einer Gruppe verunmöglichen
- Der Wille des Vereins zur Auflösung einer Gruppe

14.3 Bei Auflösung / Ablösung einer Gruppe wird das Gruppenvermögen inklusive Gerätschaften beim Verein deponiert, bis ein neuer SKG anerkannter Verein mit gleichem Ziel und Zweck gegründet ist. Nach einer Vereins-Neugründung geht das Gruppenvermögen inklusive Gerätschaften an den neuen Verein, ein Anteil am Vereinsvermögen entfällt.

14.4 Erfolgt keine Neugründung innert 2 Jahren, kann der Verein über einen allfälligen Aktivenüberschuss und die Gerätschaften verfügen.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Das Organisationsstatut tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung mit den neuen Vereinsstatuten in Kraft.

15.2 Das vorliegende Organisationsstatut wurde an der Generalversammlung des Vereins am 27. Januar 2006 genehmigt.

SKG Sektion Zürcher Oberland

Präsident

Aktuarin

Rolf Weber

Christine Dovlo